

DE

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

Weizenköder Brodifacoum

Produktart(en)

PT14: Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0008410-14

R4BP-Assetnummer: DE-0008410-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	Weizenköder Brodifacoum TDS Brodifacoum Weizenköder Detia Mäuse Weizenköder COMPO Cumarax Mäuse-Korn Brodirat® Weizenköder DesFa BF
----------------	--

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Detia Freyberg GmbH
	Anschrift	Dr.-Werner-Freyberg-Str.11 69514 Laudenbach Deutschland
Zulassungsnummer		DE-0008410-14
<i>R4BP-Assetnummer</i>		DE-0008410-0000
Datum der Zulassung		14/10/2014
Ablauf der Zulassung		30/06/2031

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Detia Freyberg Produktion GmbH
Anschrift des Herstellers	Dr.-Werner-Freyberg-Str. 11 69514 Laudenbach Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Detia Freyberg Produktion GmbH site 1 Dr.-Werner- Freyberg-Str. 11 69514 Laudenbach Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Brodifacoum
Name des Herstellers	PelGar International Limited
Anschrift des Herstellers	Unit 13, Newman Lane GU34 2QR Alton Hampshire Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	PelGar International Limited site 1 280 02 Kolin Tschechien

Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Brodifacoum	3-[3-(4'-bromobiphenyl-4-yl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl]-4-hydroxycoumarin	Wirkstoff	56073-10-0	259-980-5	0,005 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

RB Fertigköder

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H373:: Kann die Organe schädigen (Blut) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise	P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P202: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P260: Staub nicht einatmen. P280: Schutzhandschuhe tragen. P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat hinzuziehen. P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Hilfe hinzuziehen. P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. P314: Bei Unwohlsein ärztlichen ärztliche Hilfe hinzuziehen. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Inhalt gemäß örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Bestimmungen der Entsorgung zuführen. P501: Behälter gemäß örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Bestimmungen der Entsorgung zuführen.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.
Hausmäuse –geschulte berufsmäßige Verwender– Innenraum

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: Hausmaus
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Methode: Gebrauchsfertiger Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder, Haustiere und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 20-50g Köder pro Köderpunkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: --
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ol style="list-style-type: none">1. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)): bis max. 1 kg2. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)) in Faltschachtel (Papier): bis max. 2,6 kg3. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)) im Karton (Papier): bis max. 10 kg4. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)) im Eimer (Kunststoff (PP)): bis max. 10 kg5. Beutel (Kunststoff (PE)) im Karton (Papier): bis max. 10 kg6. Beutel (Kunststoff (PE)) im Eimer (Kunststoff (PP)): bis max. 10 kg7. Eimer (Kunststoff (PP)): bis max. 10 kg8. Faltschachtel (Papier): bis max. 0,5 kg9. Papiersack (Kunststoffbeschichtet (PE)): bis max. 25 kg (aufgeteilt in Portionen von maximal 10 kg)10. Karton (Papier): bis max. 20 kg (aufgeteilt in Beutel (Kunststoff (PE)) von maximal 10 kg)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Zur Bekämpfung von Hausmäusen im Innenraum nicht-chemische Bekämpfungsmethoden wie z.B. Schlagfallen verwenden. Antikoagulante Rodentizide nur verwenden, wenn die Anwendung nicht-chemischer Alternativen nicht möglich ist oder sich als unwirksam herausgestellt hat.

2. Bei jedem Kontrollbesuch verschüttetes und von den Nagetieren verschlepptes Ködermaterial entfernen und fachgerecht entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen. Das betroffene Gebiet nach toten Nagetieren absuchen und diese gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltsschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder, Haustiere und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.

4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

- Mögliche Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nagetiere unzugänglich machen.
- Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
- Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere möglichst unzugänglich machen oder verschließen.

5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

6. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

Hausmäuse – geschulte berufsmäßige Verwender – Außenbereich: um Gebäude

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode(n)	Methode: Gebrauchsfertiger Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder, Haustiere und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind. Anwendung in der Nähe von Gewässern oder Wasserableitungssystemen im Außenbereich nur in manipulationssicheren Köderschutzstationen, die den Kontakt der Köder mit dem Wasser während der gesamten Bekämpfungsmaßnahme verhindern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 20-50g Köder pro Köderpunkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: --
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ol style="list-style-type: none"> 1. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)): bis max. 1 kg 2. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)) in Faltschachtel (Papier): bis max. 2,6 kg 3. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)) im Karton (Papier): bis max. 10 kg 4. Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet (PE)) im Eimer (Kunststoff (PP)): bis max. 10 kg 5. Beutel (Kunststoff (PE)) im Karton (Papier): bis max. 10 kg 6. Beutel (Kunststoff (PE)) im Eimer (Kunststoff (PP)): bis max. 10 kg 7. Eimer (Kunststoff (PP)): bis max. 10 kg 8. Faltschachtel (Papier): bis max. 0,5 kg 9. Papiersack (Kunststoffbeschichtet (PE)): bis max. 25 kg (aufgeteilt in Portionen von maximal 10 kg) 10. Karton (Papier): bis max. 20 kg (aufgeteilt in Beutel (Kunststoff (PE)) von maximal 10 kg)

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
2. Köder ersetzen, wenn der Köder z.B. durch Dreck oder Feuchtigkeit verschmutzt oder beschädigt ist.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Wenn Köder innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zum Rand von oberirdischen Gewässern¹ (z.B. Flüssen, Kanälen, Bächen, Be- und Entwässerungsgräben, Seen, Teichen) sowie Küsten- und Meeresgewässern platziert werden, sind manipulationssichere Köderschutzstationen zu verwenden, die den Kontakt der Köder mit Wasser während der gesamten Bekämpfungsmaßnahme verhindern.
2. Wenn Köder im Außenbereich innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zu Wasserableitungssystemen (z.B. Entwässerungsrinnen, Schachtabdeckungen, Boden- und Straßenabläufe, Versickerungsschächte) platziert werden, sind manipulationssichere Köderschutzstationen zu verwenden, die den Kontakt der Köder mit dem Wasser während der gesamten Bekämpfungsmaßnahme verhindern.
3. Bei jedem Kontrollbesuch verschüttetes und von den Nagetieren verschlepptes Ködermaterial entfernen und fachgerecht entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen. Das betroffene Gebiet nach toten Nagetieren absuchen und diese gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
4. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder, Haustiere und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
5. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Mögliche Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nagetiere unzugänglich machen.
 - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere möglichst unzugänglich machen oder verschließen.
6. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.
7. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
8. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbaue oder -löcher) einbringen.

¹ Gemessen ab der Böschungsoberkante oder, falls nicht vorhanden, ab der Linie des Mittelwasserstandes.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG¹

5.1. Gebrauchsanweisung

1. Vor der Verwendung des Produkts alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
2. Das Produkt nicht zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls, zur Befallsermittlung oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden. Zur Überwachung der Nagetieraktivität werden regelmäßige visuelle Kontrollen und die Verwendung von giftfreien Ködern (Non-Tox Köder) und/oder fernüberwachten Monitoringsystemen wie z.B. mit Sensoren und Funktechnik ausgestattete Fallen oder Geräte empfohlen.
3. Vor der Beköderung ist eine Befallsermittlung durchzuführen. Dabei sind die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte und die Befallsursache zu ermitteln und zu dokumentieren sowie das Ausmaß des Befalls abzuschätzen. Nur bei einem zuvor festgestellten Befall mit den Zieltieren ist eine Anwendung des Produkts zulässig.
4. In Absprache mit dem Auftraggebenden das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellen in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
5. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Zielorganismen im Befallsgebiet/-objekt.
6. Vor der Beköderung für Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfälle etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nagetiere stört und die Köderannahme erschwert.
7. Das Produkt nur als letztes Mittel der Wahl verwenden. Im Sinne eines nachhaltigen Schädlingsmanagements sind zuvor insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen:
 - bauliche Maßnahmen z.B. zur Verhinderung von Nagetierzulauf,
 - organisatorische und hygienische Maßnahmen z.B. zur Beseitigung von möglichen Nahrungs- und Tränkquellen,
 - Maßnahmen zum Habitatmanagement z.B. zur Beseitigung von Unterschlupf- und Nistmöglichkeiten sowie
 - nicht-chemische Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von (Schlag-)Fallen.
8. Das Produkt nur in der unmittelbaren Umgebung der zuvor festgestellten Aufenthaltsorte der Nagetiere ausbringen (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
9. Bei einer Anwendung des Produkts in Köderstationen müssen diese, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
10. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.
11. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
12. Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen).
13. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggebende ist über die laufenden Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeitenden und externen Dienstleistenden informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggebenden ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen.

¹Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem durchführenden Schädlingsbekämpfungsunternehmen und dem Auftraggebenden zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagetieren ergriffen werden müssen,
- Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentrationen,
- Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders bzw. Schädlingsbekämpfungsunternehmens,
- Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
- Datum, wann Köder ausgelegt wurden.

14. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.

15. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.

16. Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.

17. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber sind nachfolgende Schutzmaßnahmen anzuwenden:

- Das Tragen von chemikalienresistenten Schutzhandschuhen, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben), ist erforderlich.

18. Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.

19. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

20. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder der Formulierung des Köders zu prüfen.

21. Wenn nach einem Behandlungszeitraum von 35 Tagen noch immer Köder verzehrt werden und kein Rückgang der Nagetieraktivität festgestellt wird, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht dann der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff. In solchen Fällen ist erneut der Einsatz alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen oder der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs zu prüfen.

22. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z.B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.

23. Den Köder mit einer Dosierhilfe in die Köderstation geben. Geeignete Methoden zur Staubminimierung angeben (Geeignete Methoden sind Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik z.B. feucht wischen oder saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber).

24. Die Beköderung beenden, wenn keine Köder mehr von den Zieltieren angenommen werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

1. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf.

-
2. Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.
 3. Die Produkte nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.
 4. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzen vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements. Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzen zu verwenden.
 5. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
 6. Unbeschädigte Köderstationen und von den Nagetieren unberührte Köder können wiederverwendet werden.
 7. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
 8. Den Auftraggebenden über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagetierbefall informieren.
 9. Alle relevanten Aufzeichnungen zum Schädlingsmanagement dem Auftraggebenden und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1. Dieses Produkt enthält einen gerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans). Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten. In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.
2. Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.
3. Im Falle von:
 - NACH HAUTKONTAKT: Haut mit Wasser spülen. Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 - NACH AUGENKONTAKT: Mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 - NACH VERSCHLUCKEN: Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Hinweis für medizinisches Personal:
Falls erforderlich, lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
Antidot: Vitamin K1.
 - Nach EINATMEN: Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
4. NACH JEDEM KONTAKT ODER FALLS BETROFFEN: Ärztlichen Rat einholen.
5. NACH JEDEM KONTAKT: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
6. Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen [*Telefonnummer ist vom Zulassungsinhaber anzugeben*]“.
7. Gefährlich für Wildtiere.
8. Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
2. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
2. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
3. Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.
4. Die Haltbarkeit beträgt 12 Monate.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

1. Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulantien) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.
2. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.
3. Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.
4. Geschulte berufsmäßige Verwender gemäß §15 c der Gefahrstoff-Verordnung.